

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung der Verordnung
z u v e r t a g e n .

Begründung:

Die Angelegenheit ist nicht entscheidungsreif. Es ist zur Zeit nicht gesichert, daß bei genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des § 4 BImSchG für die Überwachung von Betrieben, in denen halogenierte Lösungsmittel verwendet werden, kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Der Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BImSchG sieht vor, daß Kosten für die Überwachung grundsätzlich nur in Beanstandungsfällen erhoben werden können. Hierzu hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.05.1989 (Drs. 155/89 -Beschuß-, Ziff. 35) gefordert, diese Beschränkung aufzuheben. Um zu vermeiden, daß die Länderhaushalte mit erheblichen zusätzlichen Kosten für Überwachungsmaßnahmen belastet werden, ist die Beschlußfassung zur vorliegenden Verordnung zunächst zurückzustellen, bis Klarheit besteht, ob dem Begehren des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des BImSchG Rechnung getragen wird. ...

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

B

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U 2. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"mehr als 10 l pro Monat"
durch die Worte
"10 l oder mehr innerhalb eines Monats"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Formulierung im Verordnungsentwurf besteht die Rücknahmepflicht nur bei Lieferung von mehr als 10 Litern. Die Lieferung eines üblichen 10-Liter-Gebindes im Monat ist damit nicht erfaßt. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird auch z.B. ein 10-Liter-Gebinde von der Rücknahmepflicht mit erfaßt.

Durch die vorgeschlagene Formulierung "innerhalb eines Monats" soll deutlicher werden, daß die Rücknahmepflicht keine regelmäßige Lieferung voraussetzt, sondern auch dann besteht, wenn nur einmalig oder in einzelnen Monaten eine Lieferung von mindestens 10 Litern abgegeben wird.

...

U 3. Zu § 5 Überschrift

In § 5 sind in der Überschrift die Worte "der Gebinde"
zu streichen.

Begründung:

Die Kennzeichnung soll dem Verordnungstext zufolge
für das Inverkehrbringen von Lösemitteln sowohl in
Gebinden als auch in loser Ware gelten. Deshalb
ist die Überschrift auf das Wort "Kennzeichnung"
zu beschränken.

C

4. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.